

Landesverwaltungsgericht erklärt „Baubetreuungsvertrag“ einer Gemeinde mit einer sog. „zentralen Beschaffungsstelle“ wegen Verstoßes gegen Vergaberecht für nichtig

Im Rahmen eines **vergaberechtlichen Feststellungsverfahrens** hatte das Landesverwaltungsgericht auf Antrag einer Ziviltechniker-Gesellschaft zu beurteilen, ob ein von einer Gemeinde mit einer „zentralen Beschaffungsstelle“ abgeschlossener **„Betreuungsvertrag“** (Auftragssumme rund 400.000 Euro) zu Recht nicht nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben wurde.

Die beauftragende Gemeinde berief sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darauf, dass der „Betreuungsauftrag“ betreffend die Errichtung eines Kommunalgebäudes (Bauvolumen rund 3 Mio Euro netto) an eine sog. **„zentrale Beschaffungsstelle“** erteilt wurde; deren Beschaffungstätigkeiten seien gemäß **§ 9 BVergG 2018** vom Vergaberecht ausgenommen. Das Landesverwaltungsgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die wechselseitigen Argumente der Gemeinde bzw. Beschaffungsstelle einerseits und der Ziviltechniker-Gesellschaft andererseits gehört und gemeinsam erörtert wurden.

Vorweg ist festzuhalten, dass im Lichte der ständigen Judikatur des **EuGH** Ausnahmen von der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht im Einklang mit dem Unionsrecht eng und restriktiv auszulegen sind, da sie eine Einschränkung der Grundfreiheiten bewirken. Daher sind grundsätzlich nur solche Aufträge an Beschaffungsstellen privilegiert und vom Vergaberecht ausgenommen, die sich auf die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen **„zentralen Beschaffungstätigkeiten“** begrenzen: Dazu zählen einerseits Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung der Beschaffungsstelle zum Zwecke des Weiterverkaufs an den Auftraggeber (sog. „Großhändlermodell“) und andererseits „die Vergabe von Aufträgen oder der Abschluss von Rahmenvereinbarungen“ im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (sog. „Vollmachts- oder Vermittlermodell“).

Da Vergabeverfahren jedoch grundsätzlich mit der Zuschlagserteilung an den Billigst- oder Bestbieter enden, würden Tätigkeiten einer Beschaffungsstelle nach diesem Zeitpunkt nur mehr eingeschränkt zu den privilegierten und damit vom Vergaberecht befreiten „zentralen Beschaffungstätigkeiten“ zählen. Der im gegenständlichen Fall konkret zu beurteilende „Betreuungsvertrag“ der Gemeinde entsprach den Vorgaben für eine Ausnahme nicht. Denn darin waren nicht nur Beschaffungsleistungen oder Nebenbeschaffungstätigkeiten vereinbart, sondern weiters auch Eigenleistungen der beauftragten „zentralen Beschaffungsstelle“ während bzw. nach der Bauausführungsphase.

Derartige Eigenleistungen hätten jedoch nach dem Vergaberegime ausgeschrieben werden müssen. Der Inhalt des hier konkret zu beurteilenden „Betreuungsvertrages“ konnte damit in seiner Gesamtheit nicht als bloße Beauftragung von (vergabefreien) „zentralen Beschaffungstätigkeiten“ beurteilt werden und war daher vom Landesverwaltungsgericht nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zwingend für nichtig zu erklären.

Die Entscheidung in diesem Verfahren (Geschäftszahl LVwG-840187) wurde unmittelbar nach Schluss der Verhandlung am 10. Jänner 2020 mündlich verkündet.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.